

Statutenrevision 2021: Änderungsübersicht

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
1. Firma, Sitz und Zweck			
Art 1 Firma und Sitz	Unter der Firma «Soliswiss - Genossenschaft der Schweizer im Ausland» (nachfolgend «Genossenschaft» genannt) besteht eine am 29. August 1958 auf Initiative der Neuen Helvetischen Gesellschaft gegründete Genossenschaft im Sinne von 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Sitz ist Bern.	Unter der Firma «Soliswiss - Genossenschaft der Schweizer im Ausland» (nachfolgend «Genossenschaft» genannt) besteht eine am 29. August 1958 auf Initiative der Neuen Helvetischen Gesellschaft gegründete Genossenschaft im Sinne von 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Sitz ist Bern.	
Art 2 Zweck	Absatz 1 Die Genossenschaft bezweckt die gemeinsame Selbsthilfe von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland bei Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage, bei der Krisenbewältigung und beim finanziellen Risikomanagement.	Absatz Die Genossenschaft bezweckt die gemeinsame Selbsthilfe von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland bei Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage, bei der Krisenbewältigung und beim finanziellen Risikomanagement. <u>und für solche die auswandern, im Ausland länger reisen («globetrotten»), oder sich wieder in der Schweiz niederlassen wollen. Diese Selbsthilfe soll zur Sicherung der finanziellen Existenzgrundlage, zu Vorsorgezwecken und als Unterstützung bei der Krisenbewältigung dienen.</u>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	<p>Absatz 2</p> <p>Die Genossenschaft unterstützt die Genossenschafter im Fall des Verlustes der wirtschaftlichen Existenzgrundlage, ausgelöst insbesondere durch erhebliche - nicht unmittelbar ausgeglichene - Beeinträchtigung der Einkommensgrundlage und der Erwerbsmöglichkeiten, welche durch Kriege, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbst verschuldet ist.</p>	<p>(</p> <p>Absatz 2</p> <p>Die Genossenschaft unterstützt die Genossenschafter im Fall des Verlustes der wirtschaftlichen Existenzgrundlage, ausgelöst insbesondere durch erhebliche - nicht unmittelbar ausgeglichene - Beeinträchtigung der Einkommensgrundlage und der Erwerbsmöglichkeiten, welche durch Kriege, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbst verschuldet ist.</p>	<p>weiter hinten bei den Regelungen zur Pauschalentschädigung integriert</p>

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	<p>Absatz 3</p> <p>Die Genossenschaft unterstützt die Genossenschafter in Krisenfällen, respektive Situationen durch welche die Genossenschafter existenziell in Bedrängnis geraten. Solche Krisenfälle können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entführung, - Erpressung, - Politische Bedrohung, - Politische oder staatliche Zwangsmassnahmen, - Terroranschläge, die sich direkt auf die Sicherheit des Genossenschafters auswirken, - Gewaltverbrechen, - Kriege, inklusive Bürgerkriege, welche ein weiteres Verbleiben in einer betroffenen Region verunmöglichen. 	<p>Absatz 3</p> <p>Die Genossenschaft unterstützt die Genossenschafter in Krisenfällen, respektive Situationen durch welche die Genossenschafter existenziell in Bedrängnis geraten. Solche Krisenfälle können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Entführung, — Erpressung, — Politische Bedrohung, — Politische oder staatliche Zwangsmassnahmen, — Terroranschläge, die sich direkt auf die Sicherheit des Genossenschafters auswirken, — Gewaltverbrechen, <p>Kriege, inklusive Bürgerkriege, welche ein weiteres Verbleiben in einer betroffenen Region verunmöglichen.</p>	<p>Soll auf Reglementsstufe geregelt werden.</p>

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	<p>Absatz 4</p> <p>Um den Zweck der Existenzsicherung weiter zu fördern und finanzielles Risikomanagement zu ermöglichen, vermittelt die Genossenschaft selber oder durch Dritte, Schweizerinnen und Schweizern im Ausland Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Geld- und Kapitalanlage, der Kranken-, Haftpflicht- und Lebensversicherung sowie der Vorsorge.</p>	<p>Absatz</p> <p>Um den Zweck der Genossenschaft weiter zu fördern, und finanzielles Risikomanagement zu ermöglichen, vermittelt die Genossenschaft selber oder durch Dritte, Schweizerinnen und Schweizern im Ausland Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Geld- und Kapitalanlage, der Kranken-, Haftpflicht- und Lebensversicherung sowie der Vorsorge. <u>informiert und berät die Genossenschaft ihre Mitglieder - und generell Schweizerinnen und Schweizer in der Schweiz und im Ausland - im Zusammenhang mit dem Auswandern, Globetrotten oder Rückwandern. Die Genossenschaft steht ihren Mitgliedern mit ihrem Knowhow und ihrer Erfahrung beratend und unterstützend zur Seite. Ausserdem kann sie eigene oder durch Dritte bereitgestellte Produkte und Dienstleistungen vermitteln oder anbieten sowie finanzielle Hilfeleistungen gewähren.</u></p>	
	<p>Absatz 5</p> <p>Die Genossenschaft kann sich im Rahmen und zur Förderung ihres Zwecks an anderen Unternehmen beteiligen und auch Dritten Dienstleistungen anbieten.</p>	<p>Absatz</p> <p>Die Genossenschaft kann sich im Rahmen und zur Förderung ihres Zwecks an anderen Unternehmen beteiligen und auch Dritten Dienstleistungen anbieten.</p>	
II. Mitgliedschaft			

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art 3 Voraussetzungen	Als Genossenschaftler aufgenommen werden können alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder im Ausland Wohnsitz haben.	Als Genossenschaftler <u>Genossenschaftsmitglieder (nachfolgend «Mitglieder»)</u> aufgenommen werden können a) alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder im Ausland Wohnsitz haben, b) <u>Schweizer Clubs, Schweizer Schulen, juristische Personen und Institutionen mit starkem Bezug zur Schweiz</u>	
Art 3a Arten der Mitgliedschaft		<u>Die Genossenschaft erlaubt verschiedene Kategorien von Mitgliedschaft:</u> a) <u>Die Einzelmitgliedschaft</u> b) <u>Die Paarmitgliedschaft</u> c) <u>Die Club- & Company-Mitgliedschaft</u> <u>Weitere Kategorien von Mitgliedschaften können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung eingeführt werden.</u>	
Art 4 Erwerb	Absatz 1 Wer Genossenschaftler werden will, hat ein schriftliches Beitrittsgesuch zu stellen, womit auch die statutarischen Verpflichtungen anerkannt werden.	Absatz Wer Genossenschaftler <u>Mitglied</u> werden will, hat ein schriftliches Beitrittsgesuch zu stellen, womit auch die statutarischen Verpflichtungen anerkannt werden.	
		Absatz <u>Soliswiss Mitglieder basierend auf Art. 3, lit. b können die Mitgliedschaft für Ihre Arbeitnehmenden, respektive Mitglieder beantragen, soweit diese Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind.</u>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	Absatz 2 Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss; dessen Entscheid ist dem Gesuchsteller mitzuteilen.	Absatz Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss <u>die Geschäftsstelle</u> . <u>Deren</u> Entscheid ist dem Gesuchsteller mitzuteilen. <u>Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Geschäftsstelle kann unter Angabe von schutzwürdigen Gründen jedes Beitrittsgesuch ablehnen.</u>	
	Absatz 3 Der Entscheid des Ausschusses ist endgültig.	Absatz Der Entscheid des Ausschusses ist endgültig <u>der Geschäftsstelle kann an den Vorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.</u>	
	Absatz 4 Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.	Absatz Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.	
Art 5 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Wegfall einer der in Art. 3 aufgeführten Voraussetzungen, insbesondere der Verlust des Schweizer Bürgerrechts; b) schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres der Genossenschaft, die spätestens drei Monate vor Ablauf jedes Geschäftsjahres bei der Genossenschaft eintreffen muss; c) Tod.	Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Wegfall der in Art. 3 aufgeführten Voraussetzungen, insbesondere der Verlust des Schweizer Bürgerrechts ; b) schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres der Genossenschaft, die spätestens drei Monate vor Ablauf jedes Geschäftsjahres bei der Genossenschaft eintreffen muss; c) Tod <u>einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person.</u>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art 6 Ausschluss	Absatz 1 Ein Genossenschafter kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die grobe Verletzung von statutarischen Verpflichtungen, die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von fälligen Leistungen gegenüber der Genossenschaft trotz Mahnung (insbesondere Nichtleistung des Jahresbeitrages).	Absatz Ein Genossenschafter <u>Mitglied</u> kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die grobe Verletzung von statutarischen Verpflichtungen, die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von fälligen Leistungen gegenüber der Genossenschaft trotz Mahnung (insbesondere Nichtleistung des Jahresbeitrages).	
	Absatz 2 Über den Ausschluss eines Genossenschafers beschliesst der Ausschuss. Der Ausschluss ist dem Genossenschafter in geeigneter Weise zu eröffnen. Der ausgeschlossene Genossenschafter kann binnen 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich beim Präsidium der Genossenschaft an die Generalversammlung rekurrieren. Gegen deren Entscheid kann innert dreier Monate der am Sitz der Genossenschaft zuständige Richter angerufen werden.	Absatz Über den Ausschluss eines Genossenschafers <u>Mitglieds</u> beschliesst der <u>Vorstand</u> . Der Ausschluss ist dem Genossenschafter <u>Mitglied</u> in geeigneter Weise zu eröffnen. Der <u>Das</u> ausgeschlossene Genossenschafter <u>Mitglied</u> kann binnen 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich beim Präsidium der Genossenschaft an die Generalversammlung rekurrieren. Gegen deren Entscheid kann innert dreier Monate der am Sitz der Genossenschaft zuständige Richter angerufen werden.	
Art 7 Rechtsnachfolge	Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.	Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.	
III. Organisation			

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art 8 Organe der Genossenschaft	Die Organe der Genossenschaft sind: a) die Generalversammlung, b) der Vorstand und dessen Ausschuss, c) die Revisionsstellen und allenfalls die internen Kontrollstellen.	Die Organe der Genossenschaft sind: a) die Generalversammlung, b) der Vorstand und dessen Ausschuss , c) die Revisionsstellen und allenfalls die internen Kontrollstellen .	
A. Generalversammlung			
Art 9 Einberufung	Absatz 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Möglichkeit in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit der Auslandschweizertagung statt.	Absatz Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, nach Möglichkeit in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit der Auslandschweizertagung.	
	Absatz 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder dessen Ausschuss jederzeit einberufen sowie von der ordentlichen Generalversammlung verlangt werden.	Absatz Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder dessen Ausschuss jederzeit einberufen sowie von der ordentlichen Generalversammlung verlangt werden. <u>Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Berechtigung der Mitglieder zur Einberufung einer Generalversammlung (insb. Art. 881 OR).</u>	
Art. 10 Form der Einberufung	Absatz 1 Die Generalversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag einzuberufen.	Absatz Die Generalversammlung ist mindestens einen Monat <u>30 Tage</u> vor dem Versammlungstag einzuberufen.	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	<p>Absatz 2</p> <p>Die Einberufung hat auf der Website der Genossenschaft als Publikationsorgan zu erfolgen. Sofern dies aus technischen oder andern Gründen nicht möglich ist, kann die Einladung auch das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert werden. Der Ausschuss kann weitere Publikationen zusätzlich in der Tagespresse, Auslandschweizerzeitungen, Email etc. beschliessen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenrevisionen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.</p>	<p>Absatz</p> <p>Die Einberufung hat auf der Website der Genossenschaft als Publikationsorgan zu erfolgen. Sofern dies aus technischen oder <u>anderen</u> Gründen nicht möglich ist, kann die Einladung auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert werden. Der Ausschuss <u>Vorstand</u> kann weitere Publikationen zusätzlich in der Tagespresse, Auslandschweizerzeitungen, Email etc. beschliessen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben.</p> <p>Bei Statutenrevisionen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.</p>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art. 11 Befugnisse	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft; ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten, b) Wahl <ul style="list-style-type: none"> - der Mitglieder des Vorstandes und - der gesetzlichen Revisionsstelle c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, d) Entlastung des Vorstandes, e) Festlegung des Jahresbeitrages, f) Auflösung der Genossenschaft und Verwendung eines Liquidationsüberschusses, g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft; ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten, b) Wahl <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder des Vorstandes des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder und - der gesetzlichen Revisionsstelle. c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, d) Entlastung des Vorstandes, e) Festlegung des Jahresbeitrages, f) Auflösung der Genossenschaft und Verwendung eines Liquidationsüberschusses, g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	
Art 12 Stimmrecht	<p>Absatz 1</p> <p>Jeder Genossenschafter ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.</p>	<p>Absatz</p> <p>Jedes <u>Mitglied</u> ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jeder Genossenschafter und <u>hat</u> eine Stimme.</p>	
	<p>Absatz 2</p> <p>Ein Genossenschafter kann einen andern Genossenschafter schriftlich ermächtigen, ihn zu vertreten. Ein Genossenschafter kann jedoch nicht mehr als zwei andere Genossenschafter vertreten.</p>	<p>Absatz</p> <p>Ein Mitglied kann einen andern Genossenschafter <u>ein anderes Mitglied</u> schriftlich ermächtigen, ihn es zu vertreten. Ein Genossenschafter <u>Mitglied</u> kann jedoch nicht mehr als zwei andere Genossenschafter <u>Mitglieder</u> vertreten.</p>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art. 13 Abstimmungen und Wahlen	Absatz 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen können beim zweiten Wahlgang und allen weiteren Wahlgängen keine neuen Kandidaten mehr zur Wahl vorgeschlagen werden.	Absatz Die Generalversammlung fasst, <u>unter Vorbehalt zwingender abweichender gesetzlicher Bestimmungen und soweit diese Statuten keine abweichende Regelung vorsehen</u> , ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen <u>(nicht mitgezählt werden Enthaltungen)</u> . In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Bei Wahlen können beim zweiten Wahlgang und allen weiteren Wahlgängen keine neuen <u>Personen</u> mehr zur Wahl vorgeschlagen werden.	
	Absatz 2 Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.	Absatz Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen <u>(nicht mitgezählt werden Enthaltungen)</u> .	
	Absatz 3 Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Genossenschafter die geheime Abstimmung verlangt.	Absatz Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Genossenschafter <u>Mitglied</u> die geheime Abstimmung verlangt.	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art. 14 Verhandlungsführung	Absatz 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Generalversammlung kann auch einen besonderen Tagespräsidenten wählen; ein solcher muss bestimmt werden bei der Wahl des Präsidiums oder beim Entscheid über einen Rekurs gegen einen Beschluss des Ausschusses über den Ausschluss eines Genossenschafters.	Absatz Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Generalversammlung kann auch ein besonderes <u>Tagespräsidium</u> wählen; <u>ein Tagespräsidium</u> muss bestimmt werden <u>für die</u> Wahl des Präsidiums oder beim Entscheid über einen Rekurs gegen einen Beschluss des Ausschusses <u>Vorstandes</u> über den Ausschluss eines Mitglieds . eines Mitglieds.	
	Absatz 2 Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer.	Absatz Der Vorsitz <u>bezeichnet die Stimmzähler/innen und bestimmt, wer das Protokoll führt.</u> .	
	Absatz 3 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	Absatz Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Vorsitzenden <u>Vorsitz</u> und vom Protokollführer <u>von der protokollführenden Person</u> zu unterzeichnen.	
B. Vorstand			
Art. 15 Zusammensetzung	Absatz 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Genossenschaftern.	Absatz Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Genossenschaftern <u>Mitgliedern</u> .	
	Absatz 2 Der Vorstand konstituiert sich selber.	Absatz <u>Die Generalversammlung wählt das Präsidium und die weiteren Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</u>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	<p>Absatz 3</p> <p>Die Genossenschaft wird nach aussen durch das Präsidium, einen oder zwei Vizepräsidien und die durch den Vorstand bezeichneten weiteren Zeichnungsberechtigten, je kollektiv zu zweien vertreten.</p>	<p>Absatz</p> <p>Die Genossenschaft wird nach aussen durch das Präsidium, einen oder zwei Vizepräsidien <u>Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen</u> und die durch den Vorstand bezeichneten weiteren Zeichnungsberechtigten, je kollektiv zu zweien vertreten.</p>	
	<p>Absatz 4</p> <p>Dem Vorstand können nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger angehören. Das Präsidium und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder müssen in der Schweiz wohnen.</p>	<p>Absatz</p> <p>Dem Vorstand können nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger angehören. Das Präsidium und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder müssen in der Schweiz wohnen.</p>	
Art. 16 Amtsdauer	<p>Absatz 1</p> <p>Die Amtsdauer des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.</p>	<p>Absatz</p> <p>Die Amtsdauer des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt <u>ein Jahr bzw. umfasst die Zeitspanne zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen.</u></p>	
	<p>Absatz 2</p> <p>Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl soll den verschiedenen Länder-, Sprachgruppen und Geschlechtern über die Zeit angemessen Rechnung getragen werden.</p>	<p>Absatz</p> <p>Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl soll den verschiedenen Länder-, Sprachgruppen und Geschlechtern über die Zeit angemessen Rechnung getragen werden.</p>	
	<p>Absatz 3</p> <p>Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.</p>	<p>Absatz</p> <p>Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.</p>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art. 17 Sitzungen	Absatz 1 Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens einmal auf Einladung des Präsidiums oder eines Vizepräsidiums; eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt.	Absatz Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens einmal auf Einladung des Präsidiums oder eines Vizepräsidiums; eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt.	
	Absatz 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder inkl. Präsidium anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	Absatz Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder inkl. Präsidium anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (<u>Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt</u>). In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.	
	Absatz 3 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	Absatz Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer <u>von der protokollführenden Person</u> zu unterzeichnen ist.	
	Absatz 4 Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern Einstimmigkeit.	Absatz Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern Einstimmigkeit.	

<p>Art. 18 Befugnisse</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Der Vorstand fördert die Ziele der Genossenschaft mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen und statutarischen Mitteln. Er hat sämtliche Befugnisse und Obliegenheiten, die durch Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse, b) Bildung eines Ausschusses, dem mindestens drei Mitglieder des Vorstands einschliesslich des Präsidiums, angehören müssen, c) Ernennung der Geschäftsführung, d) Erlass der notwendigen Reglemente, insbesondere für den Ausschuss und die Geschäftsführung (Organisationsreglement), e) Überwachung und Planung der finanziellen Verhältnisse. 	<p>Absatz</p> <p>Der Vorstand fördert die Ziele der Genossenschaft mit <u>den zur Verfügung</u> stehenden gesetzlichen und statutarischen Mitteln. Er hat sämtliche Befugnisse und Obliegenheiten, die durch Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse, b) Bildung eines Ausschusses, dem mindestens drei Mitglieder des Vorstands einschliesslich des Präsidiums, angehören müssen <u>Ernennung und Überwachung der Geschäftsführung und Regelung derer Aufgaben und Kompetenzen. Der Vorstand kann zu diesem Zweck ein Organisationsreglement erlassen,</u> c) Erlass der notwendigen Reglemente, insbesondere für den Ausschuss und die Geschäftsführung (Organisationsreglement) d) Überwachung und Planung der finanziellen Verhältnisse, <u>Entscheide über die Anlage des Genossenschaftsvermögens,</u> e) <u>Bewilligung von Pauschalentschädigungsgesuchen und Darlehen an die Mitglieder,</u> f) <u>Entscheide über die Äufnung und den Einsatz der Mittel des Hilfsfonds,</u> g) <u>Rekurse über die Aufnahme von Mitgliedern,</u> h) <u>Führung des Genossenschafterverzeichnisses,</u> i) <u>Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung oder Illiquidität bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.</u> 	
	<p>Absatz 2</p>	<p>Absatz</p>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	Der Vorstand kann den Mitgliedern der Geschäftsführung Handlungsvollmacht oder Procura zu zweien erteilen. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben nach Massgabe eines Reglementes auch an einzelne Mitglieder des Vorstandes und Dritte delegieren.	Der Vorstand kann den Mitgliedern der Geschäftsführung <u>Zeichnungsberechtigung</u> zu zweien erteilen. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben nach Massgabe eines Reglementes auch an <u>bestimmte Mitglieder des Vorstandes</u> <u>Vorstandsmitglieder</u> und Dritte delegieren.	
	Absatz 3 Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	Absatz Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	
Art. 19 Ausschuss	Absatz 1 Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Insbesondere hat der Ausschuss folgende Befugnisse und Pflichten: a) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern, b) Behandlung von Entschädigungsgesuchen, c) Entscheide über die Anlage des Genossenschaftsvermögens, d) Behandlung aller Geschäfte, die ihm Vorstand, Präsidium oder Geschäftsführung unterbreiten, e) Überwachung der Geschäftsführung sofern diese an eine Geschäftsführung delegiert ist.	Absatz 1 Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Insbesondere hat der Ausschuss folgende Befugnisse und Pflichten: a) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern, b) Behandlung von Entschädigungsgesuchen, c) Entscheide über die Anlage des Genossenschaftsvermögens, d) Behandlung aller Geschäfte, die ihm Vorstand, Präsidium oder Geschäftsführung unterbreiten, Überwachung der Geschäftsführung sofern diese an eine Geschäftsführung delegiert ist.	Der Ausschuss wurde gestrichen, seine Kompetenzen an den Vorstand und im Fall der Aufnahme von neuen Mitgliedern an die Geschäftsstelle delegiert.
C. Revision und Kontrollstellen			

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art. 20 Gesetzliche Revisionsstelle	Die Generalversammlung wählt im Regelfall eine Revisionsstelle für die ordentliche Revision. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.	Die Generalversammlung wählt im Regelfall eine Revisionsstelle für die ordentliche Revision nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.	
Art. 21 <u>Interne Kontrollstelle</u> <u>Ausserordentliche Revision</u>	Die Generalversammlung, das Präsidium, der Vorstand oder dessen Ausschuss können eine ausserordentliche Revision der gesamten Geschäftsführung durch eine interne Kontrollstelle verlangen.	Die Generalversammlung, das Präsidium, der Vorstand oder dessen Ausschuss oder <u>der Vorstand</u> können eine ausserordentliche Revision der gesamten Geschäftsführung durch eine interne Kontrollstelle verlangen.	
IV. Finanzielles			
A. Leistungen der Genossenschaftsmitglieder			
Art. 22 Beschaffung der Mittel	Absatz 1 Die Genossenschaft beschafft sich die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mittel aus: a) Jahresbeiträgen, b) Einmalbeiträgen für lebenslange Mitgliedschaft, c) Schenkungen und freiwilligen Beiträgen / Zuwendungen von Genossenschaftlern oder Dritten, d) Erträgen aus dem Genossenschaftsvermögen	Absatz Die Genossenschaft beschafft sich die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mittel aus: a) Jahresbeiträgen, b) Einmalbeiträgen für lebenslange Mitgliedschaft, c) Schenkungen und freiwilligen Beiträgen / Zuwendungen von Genossenschaftlern <u>Mitgliedern</u> oder Dritten, d) Erträgen aus dem Genossenschaftsvermögen e) <u>Erträgen aus Beteiligungen</u> f) <u>Produkt- oder Dienstleistungserträgen inkl. Kommissionen, Courtagen etc. (gemäss Vereinbarung)</u>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	Absatz 2 Der Jahresbeitrag der Genossenschafter beträgt mindestens CHF 60. Erfolgt der Beitritt unter dem Kalenderjahr, wird der Beitrag pro rata für jedes nach Beitritt vollendete Quartal erhoben.	Absatz Der Jahresbeitrag der Genossenschafter beträgt mindestens CHF 60. Erfolgt der Beitritt unter dem Kalenderjahr, wird der Beitrag pro rata für jedes nach Beitritt vollendete Quartal erhoben. <u>Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.</u>	
	Absatz 3 Der Genossenschafter hat die Möglichkeit eine lebenslange Mitgliedschaft zu erwerben. Der Einmalbeitrag für eine lebenslange Mitgliedschaft beträgt mindestens CHF 750. Bei lebenslanger Mitgliedschaft entfällt der Jahresbeitrag.	Absatz Der Genossenschafter hat <u>Natürliche Personen haben</u> die Möglichkeit, eine lebenslange Mitgliedschaft zu erwerben. Der Einmalbeitrag für eine lebenslange Mitgliedschaft beträgt mindestens CHF 750. <u>Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt.</u> Bei lebenslanger Mitgliedschaft entfällt der Jahresbeitrag.	
B. Vermögen der Genossenschaft			
Art. 23 Vermögensanlage	Absatz 1 Das Genossenschaftsvermögen wird professionell und nachhaltig angelegt. Es ist das Ziel, mit der Anlagestrategie das Vermögen nicht unnötigen Risiken auszusetzen und langfristig eine Vermögenszunahme zu erreichen.	Absatz Das Genossenschaftsvermögen wird professionell und nachhaltig angelegt. <u>Ziel ist das Vermögen langfristig eine Vermögenszunahme zu erreichen bewahren.</u>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	<p>Absatz 2</p> <p>Ein Teil des Genossenschaftsvermögens kann im Ausland angelegt werden, insbesondere in Ländern mit grossem Genossenschaftlerbestand.</p>	<p>Absatz</p> <p>Ein Teil des Genossenschaftsvermögens kann im Ausland angelegt werden, insbesondere in Ländern mit grossem Genossenschaftlerbestand.</p> <p><u>Der Vorstand definiert eine Anlagestrategie, prüft diese regelmässig und sorgt für die Überwachung. Bei Bedarf erlässt der Vorstand ein Reglement.</u></p>	
<p>Art. 24</p> <p>Verwendung des Genossenschaftsvermögens</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Die Genossenschaft äufnet durch statutarische und freiwillige Leistungen der Genossenschaftler und mit Hilfe von Beiträgen / Zuwendungen Dritter ein Genossenschaftsvermögen, welches nachhaltig angelegt wird um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pauschalentschädigungen an die Genossenschaftler als Beitrag zum Wiederaufbau der Existenz im Ausland oder in der Schweiz auszurichten, b) Kosten für die Bereitstellung von Dienstleistungen zur Bewältigung von Krisensituationen zu decken, c) einen Hilfsfonds zu speisen, welcher für außergewöhnliche Unterstützung von in Not geratenen Genossenschaftlern dienen soll, wie auch d) die Verwaltungskosten zu decken. 	<p>Absatz</p> <p>Die Genossenschaft äufnet durch statutarische und freiwillige Leistungen der Genossenschaftler und Mitglieder, mit Hilfe von Beiträgen / Zuwendungen Dritter sowie Produkt- <u>und Dienstleistungserträgen</u> ein Genossenschaftsvermögen, welches nachhaltig angelegt wird um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pauschalentschädigungen an die Genossenschaftler Mitglieder als Beitrag zum Wiederaufbau der Existenz im Ausland oder in der Schweiz auszurichten, b) Kosten für die Bereitstellung von Dienstleistungen zur Bewältigung von Krisensituationen an die Mitglieder zu decken, c) einen Hilfsfonds zu speisen, welcher <u>grundsätzlich</u> für aussergewöhnliche Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern dienen soll, wie auch d) die Verwaltungskosten zu decken. 	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art. 25 Pauschalentschädigung	Absatz 1 Die Genossenschaft kann die Genossenschafter mit einer Pauschalentschädigung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Falle eines wirtschaftlichen Existenzverlustes unterstützen.	Absatz Die Genossenschaft kann die Genossenschafter mit einer Pauschalentschädigung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Falle eines wirtschaftlichen Existenzverlustes <u>ihre Mitglieder im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten mit einer Pauschalentschädigung unterstützen. Dies im Falle eines wirtschaftlichen Existenzverlustes oder einer erheblichen - nicht unmittelbar ausgeglichenen - Beeinträchtigung der Einkommensgrundlage und der Erwerbsmöglichkeiten, welche durch Kriege, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbst verschuldet sind.</u>	
		<u>Entschädigungsfähig sind nur Ereignisse die nach Ablauf einer zwei-jährigen Karenzfrist ab Beginn der Mitgliedschaft eingetreten sind. Ausserdem ist vorausgesetzt, dass das Mitglied die Mitgliedschaftsbeiträge ordnungsgemäss entrichtet hat.</u>	
	Absatz 2 Die Pauschalentschädigung bei wirtschaftlichem Existenzverlust kann bis CHF 150'000 betragen. Die effektive Höhe der Entschädigung kann den individuellen Umständen angepasst werden. Ob eine Pauschalentschädigung bezahlt wird und wie hoch diese ausfällt, liegt im Ermessen des Ausschusses.	Absatz Die Pauschalentschädigung bei wirtschaftlichem Existenzverlust kann bis CHF 150'000 betragen. Die effektive Höhe der Entschädigung kann <u>Die weiteren Voraussetzungen und die Höhe der Pauschalentschädigung werden in einem Reglement festgesetzt und können den individuellen Umständen angepasst werden. Ob eine Pauschalentschädigung bezahlt wird und wie hoch diese im Einzelfall ausfällt, liegt im Ermessen des Ausschusses Vorstandes.</u>	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	Absatz 3 Der Ausschuss kann dem gesuchstellenden Genossenschaftler anstelle einer Pauschalentschädigung auch ein Darlehen gewähren. Der Ausschuss entscheidet über die Darlehensbedingungen.	Absatz Der Ausschuss <u>Vorstand</u> kann dem gesuchstellenden Genossenschaftler <u>Mitglied</u> anstelle einer Pauschalentschädigung auch Darlehen gewähren. Der Ausschuss <u>Vorstand</u> entscheidet <u>im Einzelfall</u> über die Darlehensbedingungen.	
Art. 26 Hilfsfonds	Absatz 1 Der Hilfsfonds wird aus zweckgebundenen Zuwendungen geüfnet. Der Vorstand kann auch massvolle Zuschüsse zulasten der Jahresrechnung und zugunsten des Hilfsfonds beschliessen.	Absatz Der Hilfsfonds wird aus zweckgebundenen Zuwendungen geüfnet. Der Vorstand kann auch massvolle Zuschüsse zulasten der Jahresrechnung zugunsten des Hilfsfonds beschliessen.	
	Absatz 2 Die Mittel dienen Hilfeleistungen in Grenz- und Härtefällen.	Absatz Die Mittel dienen <u>für</u> Hilfeleistungen in Grenz- und Härtefällen. <u>Der Vorstand kann dazu ein Reglement erlassen.</u>	
Art. 27 Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschaftler ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschaftler <u>Mitglieder</u> ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.	
V. Verschiedenes			
Art. 28 Erfüllungsort und Währung	Absatz 1 Die Leistungen der Genossenschaftler und diejenigen der Genossenschaft sind am Sitz der Genossenschaft in schweizerischer Währung geschuldet.	Absatz Die Leistungen der Genossenschaftler <u>Mitglieder</u> und diejenigen der Genossenschaft sind am Sitz der Genossenschaft in schweizerischer Währung geschuldet.	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
	Absatz 2 Der Ausschuss kann die ganze oder teilweise Erbringung der Leistungen der Genossenschafter in einer ausländischen Währung und an einem ausländischen Zahlungsort gestatten.	Absatz Der Vorstand kann die ganze oder teilweise Erbringung der Leistungen der Genossenschafter <u>Mitglieder</u> in einer ausländischen Währung und an einem ausländischen Zahlungsort gestatten.	
Art. 29 Geschäftsjahr und Rechnungsablage	Absatz 1 Das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.	Absatz Das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.	
	Absatz 2 Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (957ff. OR) und legt sie 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme auf. Den Genossenschafte r n wird die Jahresrechnung auf Verlangen in Abschrift per Post oder e-mail zugestellt.	Absatz Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (957ff. OR) und legt sie 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme auf. Den Genossenschafte r n <u>Mitgliedern</u> wird die Jahresrechnung auf Verlangen in Abschrift per Post oder e-mail <u>Email</u> zugestellt.	
Art 30 Notstand	Wenn in Notzeiten die Generalversammlung nicht einberufen oder durchgeführt werden kann, kehrt der Vorstand oder sein Ausschuss alle im Interesse der Genossenschaft gebotenen Massnahmen vor. Dabei soll er sobald als möglich eine Generalversammlung einberufen.	Wenn in Notzeiten die Generalversammlung nicht einberufen oder durchgeführt werden kann, kehrt der Vorstand oder sein Ausschuss alle im Interesse der Genossenschaft gebotenen Massnahmen vor. Dabei soll er sobald als möglich eine Generalversammlung einberufen.	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art 31 Auflösung und Liquidation	Absatz 1 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern damit nicht andere Personen betraut werden.	Absatz Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern damit nicht andere Personen betraut werden.	
	Absatz 2 Ein bei Auflösung der Genossenschaft noch vorhandenes Vermögen muss einer wegen Gemeinnützigkeit oder Wahrnehmen einer öffentlichen Aufgabe steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.	Absatz Ein bei Auflösung der Genossenschaft noch vorhandenes Vermögen <u>geht nach Massgabe des Beschlusses der Generalversammlung an die Genossenschaftsmitglieder oder an eine andere Organisation, welche einen ähnlichen Zweck wie die Soliswiss verfolgt.</u>	
	Absatz 3 Eine Fusion darf nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder Wahrnehmen einer öffentlichen Aufgabe steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.	Eine Fusion darf nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder Wahrnehmen einer öffentlichen Aufgabe steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.	

Artikel	Statuten 2015	Statuten 2021	Kommentare / Anträge
	Geltender Text	Entwurf Vorstand (Die Nummerierung wird nach Annahme des Entwurfes bereinigt)	
Art 32 Publikationsorgane	<p>Publikationen und Mitteilungen an die Genossenschaft erfolgen schriftlich.</p> <p>Das offizielle Publikationsorgan der Genossenschaft ist die Webseite auf www.soliswiss.ch im Internet. Sofern eine Publikation aus technischen oder andern Gründen nicht möglich ist, erfolgen Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie zusätzlich bei Bedarf gemäss Beschluss des Ausschusses.</p> <p>Alle vom Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen haben im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen.</p>	<p>Publikationen und Mitteilungen an die Genossenschaft <u>Mitglieder</u> erfolgen schriftlich.</p> <p>Das offizielle Publikationsorgan der Genossenschaft ist die Webseite auf www.soliswiss.ch. Sofern eine Publikation aus technischen oder <u>anderen</u> Gründen nicht möglich ist, erfolgen Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie zusätzlich bei Bedarf gemäss Beschluss des Ausschusses <u>Vorstandes</u>.</p> <p>Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen haben im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen.</p>	
Art 33 Gerichtsstand und anwendbares Recht	Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem ihrer Genossenschaftler ist der Gerichtsstand Bern. Anwendbar ist das schweizerische Recht unter Ausschluss seiner internationalen Kollisionsnormen.	Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem ihrer Genossenschaftler Mitglieder ist der <u>ausschliessliche</u> Gerichtsstand Bern. Anwendbar ist <u>ausschliesslich</u> das schweizerische Recht unter Ausschluss seiner internationalen Kollisionsnormen.	
VI. Schlussbestimmungen		VII.	
Art 34 In-Kraft-Treten	<p>Die Statutenrevision ist am 13. August 2015 von der Generalversammlung der Soliswiss - Genossenschaft der Schweizer im Ausland angenommen worden und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die bisherigen Statuten werden per 1. Januar 2016 aufgehoben.</p> <p>Massgebend ist der deutsche Text der Statuten.</p>	<p>Die Statutenrevision ist am ... von der Generalversammlung der Soliswiss - Genossenschaft der Schweizer im Ausland angenommen worden und tritt am ... in Kraft. Die bisherigen Statuten werden per 1. Januar 2016 aufgehoben. Massgebend ist der deutsche Text der Statuten.</p>	